



Versicherungsvertrag Nr. 1036721

zwischen dem

LandesSportBund Nordrhein-Westfalen e.V. (LSB NW)
Friedrich-Alfred-Str. 25
47055 Duisburg

und der Vertragsgesellschaft

ARAG Allgemeine
Versicherungs-Aktiengesellschaft
ARAG Platz 1
40472 Düsseldorf

Versicherungsbetreuer:

Erwin Himmelseher Assekuranz-
Vermittlung GmbH & Co. KG
Kaiser-Wilhelm-Ring 6 - 8
50672 Köln

Die Vertragsparteien schließen den auf den folgenden Seiten beschriebenen Versicherungsvertrag.

Düsseldorf, den 04.05.2009

ARAG Allgemeine
Versicherungs-Aktiengesellschaft

Duisburg, den 18/05/09

LandesSportBund Nordrhein-Westfalen e.V.

Köln, den 06.05.2009

Erwin Himmelseher Assekuranz-
Vermittlung GmbH & Co. KG

A. Allgemeine Bestimmungen

Der im Folgenden beschriebene Versicherungsschutz besteht für alle lizenzierten Kurse, in denen Mitgliedsvereine des LandesSportBund Nordrhein-Westfalen e.V. (LSB NW) als Rehabilitationsträger ergänzende Leistungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 4 SGB IX durchführen. Die von einem Arzt zu verordnende sportliche Rehabilitation folgt zeitlich auf die medizinische Rehabilitation. Sie wird in den „Sportstunden unter sportpädagogischer Leitung und ärztlicher Überwachung/Betreuung“ (Reha-Maßnahmen) durchgeführt. Der Übungsleiter muss einen besonderen Qualifikationsnachweis im Rehabilitationssport vorweisen.

Die sportliche Reha-Maßnahme ist auf die Art der Behinderung abgestimmt. Daher bilden sich innerhalb der Mitgliedsorganisationen spezielle Sportgruppen (z.B. für Körperbehinderte, Krebsgeschädigte oder Herz-/Kreislaufgeschädigte). Im Rahmen der Reha-Maßnahmen werden unterschiedliche Sportarten betrieben.

Die Mitgliedsvereine des LSB NW als Veranstalter und deren Mitglieder sowie die für die Durchführung der Reha-Maßnahmen offiziell vom Verein eingesetzten Trainer, Übungsleiter, Turn- oder Sportlehrer, sind bereits über den Sportversicherungsvertrag der Sporthilfe im LSB NW versichert, letztere soweit eine entsprechende Qualifikation/Lizenz vorliegt. Die Berufsausübung ist nicht versichert; dies gilt insbesondere für Ärzte. Maßgebend für den Versicherungsschutz ist die Tätigkeit, die zum Zeitpunkt des Schadeneintritts ausgeübt wurde. Abweichend hiervon kann jeder Verein durch gesonderte Beantragung die Ausübung der beruflichen Tätigkeit von Ärzten mitversichern.

Der durch diesen Vertrag gebotene Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Teilnehmer soweit sie Nichtmitglieder sind, denen Reha-Maßnahmen durch ihren behandelnden Vertragsarzt auf dem hierfür verbindlich vorgeschriebenen Vordruck (Verordnung 56) verordnet wurden und die an den gemeldeten, lizenzierten Kursen der LSB NW-Vereine teilnehmen. Der Versicherungsschutz besteht während der gesamten Dauer der verordneten Reha-Maßnahme und endet automatisch nach Ablauf der Verordnung, spätestens nach 120 Übungsstunden bzw. 36 Monaten.

B. Spezielle Bestimmungen

Versicherungsschutz besteht bei den versicherten Kursen und den unter Abschnitt A. genannten Personen auf Grundlage des im beigefügten Merkblatt „Die Sportversicherung – gültig ab 01.01.2008 -“ beschriebenen Sportversicherungsvertrages der Abschnitte Unfall- und Haftpflichtversicherung.

Hat der veranstaltende LSB NW-Verein bereits eine eigene Nichtmitgliederversicherung vereinbart, gilt der Versicherungsvertrag 1036721 subsidiär, d. h., dass die eigene Nichtmitgliederversicherung des Vereins in Anspruch genommen werden muss.

Der Versicherungsschutz für teilnehmende Nichtmitglieder an Rehabilitationssport des Vertrags 57 905 001 entfällt ab 01.01.2009.

C. Schlussbestimmungen

1. Beitrag

Der Jahresbeitrag € 1,50 je versicherte Person (Abschnitt A Absatz 4 dieses Vertrages). Ausgehend von 10.000 zu versichernden Personen beträgt der Jahresbeitrag

€ 15.000,00

einschließlich 19% gesetzlicher Versicherungssteuer. Die mögliche Beitragsangleichung gemäß § 8 III. der AHB wird gestrichen.

2. Meldeverfahren

Der LSB NW hat jedes Jahr anzugeben, ob die Zahl der versicherten Personen des Vorjahres zutreffend war. Aufgrund dieser Angabe wird das vergangene Jahr abgerechnet und das neue Jahr neu berechnet.

3. Laufzeit des Vertrages

Der Versicherungsvertrag beginnt am 01.01.2009 – 0.00 Uhr – und endet am 31.12.2011 – 24.00 Uhr. Er verlängert sich von da ab um 1 Jahr und weiter von Jahr zu Jahr, wenn er nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von 3 Monaten zum jeweiligen Ablauf schriftlich gekündigt werden.